

Wichtige Informationen

zum Schüler-Abo-Verfahren des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar

Anmeldung / Abmeldung / Unterbrechung / Lastschriftverfahren

Der Bestellschein ist für die Dauer des Schulbesuchs an einer Schule nur ein Mal auszufüllen. Lediglich im Falle eines Schulwechsels müssen eine Abmeldung an der alten und eine Anmeldung an der neuen Schule erfolgen. Der Anmeldung ist ein Passbild beizufügen. Dieses kann auch per E-Mail an bild@v-s-b.de übermittelt werden.

Aufgrund der Bestellung erhält der Schüler über das Schulsekretariat eine Chipkarte, auf der bereits alle Monatskarten für das ganze Schuljahr abgespeichert sind.

Sollte ein Schüler nicht in allen Monaten des Schuljahres eine Monatskarte benötigen, kann er sich jeweils bis zum **20. des laufenden Monats** zum Folgemonat beim Schulsekretariat mit dem Bestellschein vom Abo-Verfahren abmelden und die Karte dort hinterlegen. Meldet sich ein Schüler vom Abo-Verfahren ab, erfolgt für den kommenden Monat kein Bankeinzug mehr. Nach dem 20. des Monats erfolgte Kündigungen können zum folgenden Monat nicht mehr berücksichtigt werden und haben somit einen Bankeinzug zur Folge.

Will sich ein Schüler wieder ab dem Folgemonat beim Abo-Verfahren anmelden, ist erneut ein Bestellschein auszufüllen und beim Schulsekretariat abzugeben. Sollte beim Abmelden der Zeitpunkt des Wiedereinstiegs ins Abo bereits bekannt sein, kann dies auf dem Bestellschein vermerkt werden. Der Schüler bekommt seine Fahrkarte dann ohne weiteres Zutun zum gewünschten Zeitpunkt wieder ausgehändigt.

Bei kurzfristigen Änderungen erhält der Schüler zunächst einen vorläufigen Fahrschein im Schulsekretariat. Dieser vorläufige Fahrschein ist bei der Ausgabe der Chipkarte wieder abzugeben. Ein vorläufiger Fahrschein wird nicht erteilt, wenn die Schülermonatsfahrkarte zu Hause vergessen wurde.

Für die Teilnahme am Schüler-Abo-Verfahren ist Voraussetzung, dass der Schüler bzw. dessen Eltern am Lastschriftverfahren teilnehmen. Der VSB bucht den monatlichen Eigenanteil des Schülers zuzüglich eventueller Mehrkosten zu den Kosten der Monatsfahrkarte ab dem 5. des Monats vom angegebenen Konto ab. Ob Mehrkosten anfallen, können Sie beim Schulsekretariat erfragen.

Die Höhe des Eigenanteiles richtet sich nach der besuchten Schulart. Der Eigenanteil für einen Grundschüler beträgt derzeit 7,90 € monatlich; für einen Hauptschüler 20,90 € und für einen Schüler der weiterführenden Schulen 30,90 €. Im Falle einer Tarifierhöhung des Verkehrsverbundes kann sich der monatliche Abbuchungsbetrag erhöhen. Fragen zur Höhe der Eigenanteile beantworten die Mitarbeiter des KundenCenters des Verkehrsverbundes (Tel 07721 – 92 85 23).

Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden (z.B. Löschung des Kontos oder fehlende Deckung), stellt der Verkehrsverbund entsprechend den Tarifbestimmungen die entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 € in Rechnung. Sollte in diesen Fällen der Eigenanteil zur Schülermonatsfahrkarte nach schriftlicher Mahnung durch den VSB nicht bezahlt werden, wird die Fahrkarte für die restliche Dauer des Schuljahres gesperrt. Der Schüler muss dann die Fahrkarte beim VSB-KundenCenter, an den Fahrkartenautomaten oder beim Busfahrer gegen Bezahlung zum vollen Fahrpreis kaufen und kann zum Schuljahresende über einen Einzelantrag (Vordruck „Einzelantrag des Schülers“, im Schulsekretariat erhältlich) die den Eigenanteil übersteigenden Kosten mit dem Schulträger abrechnen.

Verlust und Beschädigung der Chipkarte

Sollte die Chipkarte verloren gehen oder beschädigt werden, kann gegen eine Gebühr von 10 € eine Ersatzchipkarte ausgegeben werden.

Was ist bei der Fahrt zu beachten?

Bei der Benutzung der Busse und Bahnen ist zu beachten, dass:

- die Chipkarte vom Schüler auf der Rückseite mit Kugelschreiber mit dem Vor- und Nachname unterschrieben ist,
- immer entweder die Stammkarte, ein gültiger Schülerschein mit Lichtbild oder ein gültiger Personalausweis mitgeführt wird,
- Fahrkarten immer vor Fahrtantritt gekauft werden müssen,
- Fahrkarte und Ausweis dem Kontrollpersonal und den Busfahrern auf Verlangen vorgezeigt werden müssen,
- die Angaben auf der Fahrkarte vollständig leserlich sein müssen, ansonsten sind die Fahrkarten gegen Ersatzkarten umzutauschen. Dies erfolgt durch das Schulsekretariat.

Sollte eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird das öffentliche Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis benutzt. Im Falle einer Fahrscheinkontrolle wird dann entsprechend den VSB-Tarifbestimmungen und VSB-Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mindestens 40 € erhoben.

Schülerferienpass / Freizeitregelung bei Schülermonatskarten

Mit der Schülerfahrkarte für das neue Schuljahr kann während der Sommerferien ganztägig kostenlos das gesamte Liniennetz der Verbände VSB, TGO, RVF, RVL, WTV, VHB, VVR und TUTicket genutzt werden. Ausgenommen sind Fernverkehrszüge (ICE, EC und IC-Züge). Ab Beginn des neuen Schuljahres gilt die Schülermonatsfahrkarte dann wieder für die jeweils gelösten Tarifzonen. Weiterhin gilt jedoch die Freizeitregelung, dass Monatsfahrkarten im Ausbildungsverkehr von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an landeseinheitlichen Ferientagen, (nicht jedoch an beweglichen Ferientagen) als Netzkarte in den Tarifräumen der o.g. Verkehrsverbände genutzt werden können.

Bei weiteren Fragen zum Schüler-Abo-Verfahren wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des VSB-KundenCenter in 78048 VS- Villingen, Bahnhofstraße 3 (neben dem Bahnhof), Telefon 07721 / 92 85 23.

Weitere Informationen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten:

Informationen für BAföG-Empfänger:

Schüler, die Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten bzw. beantragt haben, können unter der Voraussetzung, dass der volle Tarifpreis abgebucht wird, ebenfalls am Schüler-Abo-Verfahren teilnehmen. Schüler, deren Antrag abgelehnt wurde, erhalten bei Vorlage des Ablehnungsbescheides eine Rückerstattung.

„3. Kind-Regelung“ bei Eigenanteilen:

Der Eigenanteil zu den Kosten der Schülerbeförderung ist nur für höchstens zwei Kinder zu bezahlen, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. Familien mit drei oder mehr anspruchsberechtigten Fahrschülern können beim jeweiligen Schulsekretariat einen Antrag auf Befreiung stellen.

Erlaubnis der Eigenanteile:

Familien, die Leistungen der Sozialhilfe, Hartz IV, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, können einen Antrag auf Übernahme der Eigenanteile beim Jobcenter stellen. Einkommensschwache Familien, die keine der o.g. Leistungen erhalten, sind u.U. von der Bezahlung der Eigenanteile befreit. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie beim Schulsekretariat.

Bei Fragen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat, das offene Fragen ggf. zusammen mit dem Schulträger klärt.

Der VSB und das Landratsamt wünschen Ihnen eine gute Fahrt